Gemeinde Stepenitztal
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Bonnhagen“ (Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Nordwestmecklenburg)

FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen" (DE 2132-303)

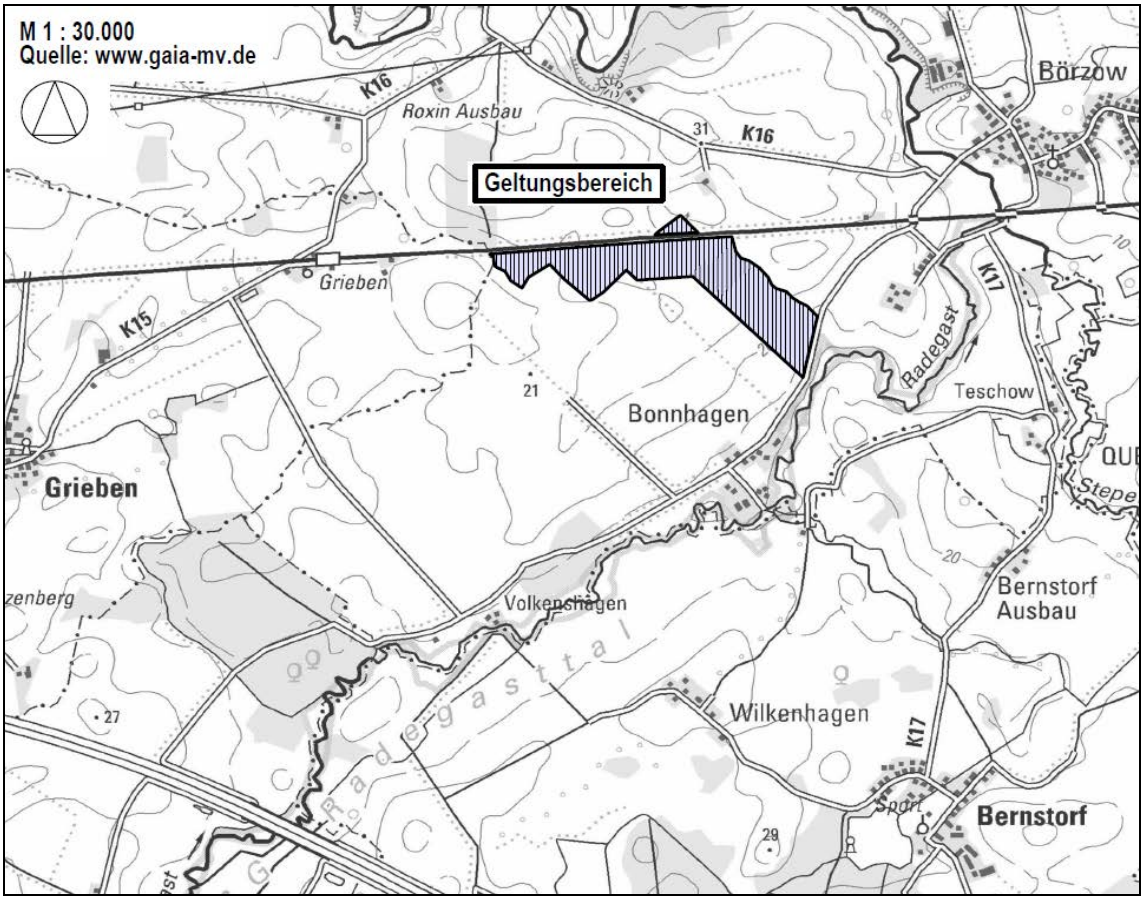

Plangeltungsbereich (Quelle: Planungsbüro Mahnel)

VORENTWURF

Auftraggeber: **Planungsbüro Mahnel**
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Auftragnehmer: **Gutachterbüro Martin Bauer**
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 1. Februar 2022 (Stand 1. Mai 2022)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Methodik 7
3 Beschreibung des Vorhabens 7
4 Beschreibung der Wirkfaktoren 7
4.1 Vorbelastungen 7
4.2 Baubedingte Wirkfaktoren 7
4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren 7
4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 7
4.5 Kumulative Wirkfaktoren 8
5 Grundlagen 8
5.1 Europäisches Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) 8
5.1.1 Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) 8
5.1.2 Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) 8
5.1.3 Betrachtung der Arten 9
5.1.4 Betrachtung der relevanten Arten 10
6.2 GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen" (DE 2132-303) 10
6.2.1 Zielarten des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) 10
6.2.3 Lebensraumtypen des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) 12
6.2.4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des GgB 13
7 Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens 14
8 Literatur 15

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Stepenitztal beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen an der Bahnlinie zwischen Lübeck und Grevesmühlen nördlich vom Ortsteil Bonnhagen. Die Flächen sind teilweise im Bereich von 110 m Abstand zur Bahnlinie und somit für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nach dem „Erneuerbaren Energien Gesetz“ (EEG) geeignet. Weitere Flächen zwischen der nördlich und westlich der Straße zwischen Bonnhagen und Börzow bis zu den Bahngleisen werden in den Plangeltungsbereich einbezogen. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von rund 35 ha.

Das Vorhaben umfasst einen Bereich direkt angrenzend an das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) und einen Bereich ebenfalls angrenzend an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303).

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es potenziell zur Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) kommen. Entsprechend erfolgt eine Prüfung bezüglich der Schutzerfordernisse des Europäischen Vogelschutzgebietes und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB).

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) und Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt. Auf der Grundlage vorhandener Daten und aktueller Erfassungen ist zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) kommen kann. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Prüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Maßgeblich bei der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind zum einen Wirkungen durch das Planvorhaben in den Bereich der Natura-2000-Gebiete hinein (Störungen von Funktionen und Beeinträchtigung von Arten durch Sekundärwirkungen), sowie kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planvorhaben.

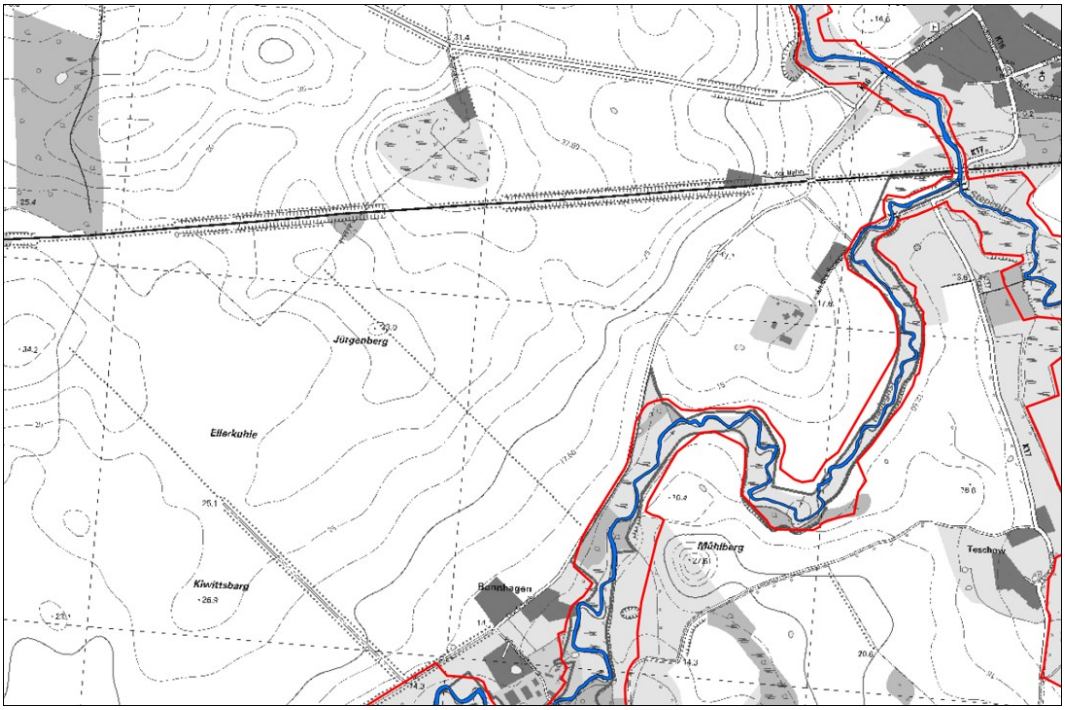

Abbildung 1: **Grenzen des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) und Abgrenzung des LRT 3260 (blau), Auszug aus Karte 2a (LRT).**

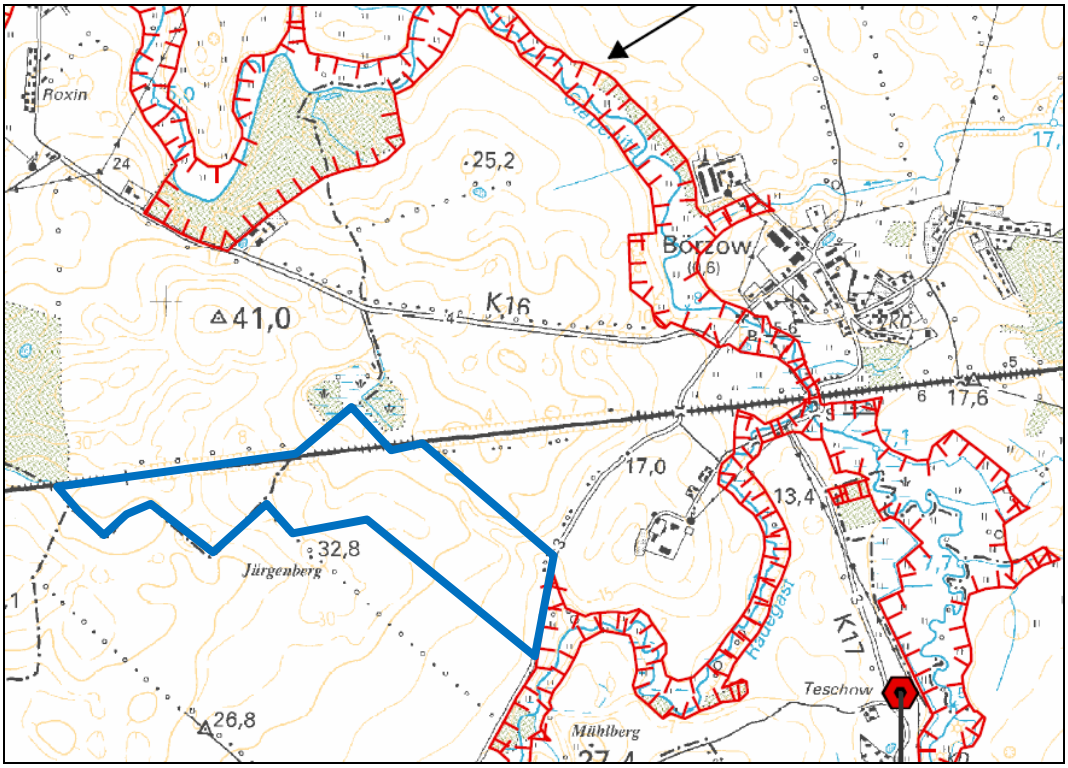

Abbildung 2: **Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) und des Vorhabengebietes (blau umgrenzt).**

Abbildung 3: **Die Straße nach Bonnhagen stellt die Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung dar (links im Bild).**

Abbildung 4: **Ansicht der in den Plangeltungsbereich ragenden Strauchhecke mit einem Überhälter.**

Abbildung 5: Ansicht des Plangeltungsbereiches in Richtung Osten mit Dornengebüschen.

2 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzerfordernisse des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) betrachtet. Der Wirkraum wird aufgrund des Vorhabens mit 25 Metern um den Eingriffsbereich festgelegt.
Es werden nur die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen in den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes und die FFH-LRT sowie die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie betrachtet.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst den Bau von Photovoltaikanlagen auf dem Acker (vergleiche Planungsunterlagen).

4 Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Es handelt sich um eine Fläche, die als Acker genutzt wird. Es handelt sich um die Feldblöcke DEMVLI083AC40050 und DEMVLI083AC40153. Die in Betrieb befindliche Bahnlinie Lübeck-Bad Kleinen sowie die Straße nach Bonnhagen sind ebenfalls als Vorbelastung zu betrachten.
Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Bereich der Ackerflächen des Zauns und der Zuwegungen.
Die baubedingten Auswirkungen sind mit einer Nutzung als Acker gleichzusetzen und sind nicht als erheblich einzuschätzen.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Betrieb der Photovoltaikanlage.
Einleitung von Regenwasser in die Vorflut (Radegast) erfolgt nicht.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Betrieb Photovoltaikanlage. Diese Wirkungen sind zu vernachlässigen.

4.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf das Europäische Vogelschutzgebiet und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) einwirken, sind nicht bekannt.

5 Grundlagen

5.1 Europäisches Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)

5.1.1 Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)

Das Vorhabengebiet grenzt direkt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) an. Das Europäische Vogelschutzgebiet umfasst die Niederungsbereiche von Stepenitz, Poischower Mühlenbach, Radegast, Maurine und von Nebenbächen einschließlich der angrenzenden Wälder. Das Gebiet wird in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt charakterisiert:

Gebietsmerkmale:
Das Gebiet stellt ein weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem dar. Es ist Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer. Prägend für das Gebiet sind gleichfalls von Gräben durchzogene Feuchtgrünländer und Röhrichte.

Bedeutung:
Schwerpunkt für die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes sind somit die Lebensräume der Vogelarten der Fließgewässer und deren Begleitbiotope.

5.1.2 Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)

Nachfolgend werden die maßgeblichen Bestandteile (gemäß Natura 2000-LVO M-V), dies sind die „Zielarten“ (Brutvögel, Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer) des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der Anzahl der Brutpaare gemäß Standarddatenbogen (SDB) dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2008 und 2017 bzw. die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.
Im Zuge der Managementplanung wurden im Verschneidungsbereich des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen" (DE 2132-303) mit dem Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) Habitate von Brutvogelarten ausgegrenzt.

Tabelle 1: Brutvogelarten lt. Natura 2000-LVO

EU-Code	Artname		Brutpaare	Erhaltungszustand
A229	**Eisvogel**	*Alcedo atthis*	~20	B
A031	**Weißstorch**	*Ciconia ciconia*	7	B
A081	**Rohrweihe**	*Circus aeruginosus*	~ 2	B
A122	**Wachtelkönig**	*Crex crex*	~ 5	B
A138	**Mittelspecht**	*Dendrocopus medius*	~ 3	B
A236	**Schwarzspecht**	*Dryocopus martius*	~ 1	B
A127	**Kranich**	*Grus grus*	~ 2	B
A338	**Neuntöter**	*Lanius collurio*	~ 15	B
A272	**Blaukehlchen**	*Luscinia svecica*	~ 1	B
A074	**Rotmilan**	*Milvus milvus*	~ 1	B
A073	**Schwarzmilan**	*Milvus migrans*	~ 2	B
A072	**Wespenbussard**	*Pernis apivorus*	~ 1	B
A119	**Tüpfelsumpfhuhn**	*Porzana porzana*	~ 1	C
A193	**Flussseeschwalbe**	*Sterna hirundo*	~ 2	C
A307	**Sperbergrasmücke**	*Sylvia nisoria*	~ 10	B

5.1.3 Betrachtung der Arten

Die möglicherweise betroffenen Zielarten des Gebietes werden nachfolgend in Bezug auf ihre Betroffenheit bewertet:

Tabelle 2: Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des Vogelschutzgebietes

Artname	Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile	Betroffenheit baubedingt	Zusammenfassung der Betroffenheit
Eisvogel	keine	keine	keine
Weißstorch	keine	keine	keine
Rohrweihe	keine	keine	keine
Wachtelkönig	keine	keine	keine
Mittelspecht	keine	keine	keine
Schwarzspecht	keine	keine	keine
Kranich	keine	keine	keine
Neuntöter	keine	keine	keine
Blaukehlchen	keine	keine	keine
Rotmilan	keine	keine	keine
Schwarzmilan	keine	keine	keine
Wespenbussard	keine	keine	keine
Tüpfelsumpfhuhn	keine	keine	keine
Flussseeschwalbe	keine	keine	keine
Sperbergrasmücke	keine	keine	keine
Gänsesäger	keine	keine	keine
Brandgans	keine	keine	keine

Es sind keine Brutvogelarten betroffen. Im Umfeld von 250 m um den Vorhabenbereich befinden sich keine Horste von Brutvogelarten. Die Betroffenheit von Brutvogelarten ist auszuschließen.

5.1.4 Betrachtung der relevanten Arten

Eine potenzielle Betroffenheit des Europäischen Vogelschutzgebiets besteht für die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes nicht. Die Brutvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes haben Fluchtdistanzen von unter 250 m (GASSNER ET AL. 2010). Die Straße nach Bonnhagen liegt am nördlichen Rand des Europäischen Vogelschutzgebietes. Ihre Störungen überlagern die Fluchtdistanzen nach GASSNER ET AL. (2010). Eine Betroffenheit ist somit auszuschließen.

6.2 GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen" (DE 2132-303)

Das Vorhaben umfasst Flächen im Abstand von etwa 250 m zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303). Entsprechend ist eine mögliche Betroffenheit der Lebensraumtypen (LRT) und der Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) abzuprüfen. Es wurde durch das Büro PÖYRY Deutschland GmbH der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) erarbeitet. Die Ergebnisse der Ausgrenzung und Bewertung der Habitate der Arten gemäß Anhang II und der LRT gemäß Anhang I dienen als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

6.2.1 Zielarten des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)

Nachfolgend werden die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) und im Ergebnis der Managementplanung (MaP) dargestellt.

Tabelle 3: Zielarten des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ laut SDB bzw. laut MaP

EU-Code	Artname		EZ lt. SDB	EZ lt. MaP
1014	Schmale Windelschnecke	*Vertigo angustior*	C	C
1016	Bauchige Windelschnecke	*Vertigo moulinsiana*	B	A
1013	Vierzähnige Windelschnecke	*Vertigo geyeri*	B	B
1032	Bachmuschel	*Unio crassus*	B	k.A.
4056	Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	A	B
1145	Schlammpeitzger	*Misgurnus fossilis*	B	B
1099	Flussneunauge	*Lampetra fluviatilis*	B	C
1096	Bachneunauge	*Lampetra planeri*	B	C
1166	Kammmolch	*Triturus cristatus*	B	A
1188	Rotbauchunke	*Bombina bombina*	-	A
1355	Fischotter	*Lutra lutra*	B	B
1163	Westgroppe	*Cottus gobio*	B	C
1149	Steinbeißer	*Cobites taenia*	A	B
1903	Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	A	B

Im Rahmen der Relevanzprüfung besteht aufgrund der Art des Vorhabens, der bestehenden Vorbelastung und seiner prognostizierten Wirkungen keine Betroffenheit der Zielarten.

Die Arten Sumpf-Glanzkraut, Westgroppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Zierliche Tellerschnecke, Bachmuschel und Vierzähnige Windelschnecke werden durch die Obere Naturschutzbehörde bearbeitet. Die aktuelle Bewertung der Erhaltungszustände dieser Arten wurde daher im vorliegenden Managementplan nachrichtlich aus dem, im Zuge der Berichtspflicht nach Artikel 17 FFH-RL erstellten Gutachten übernommen.

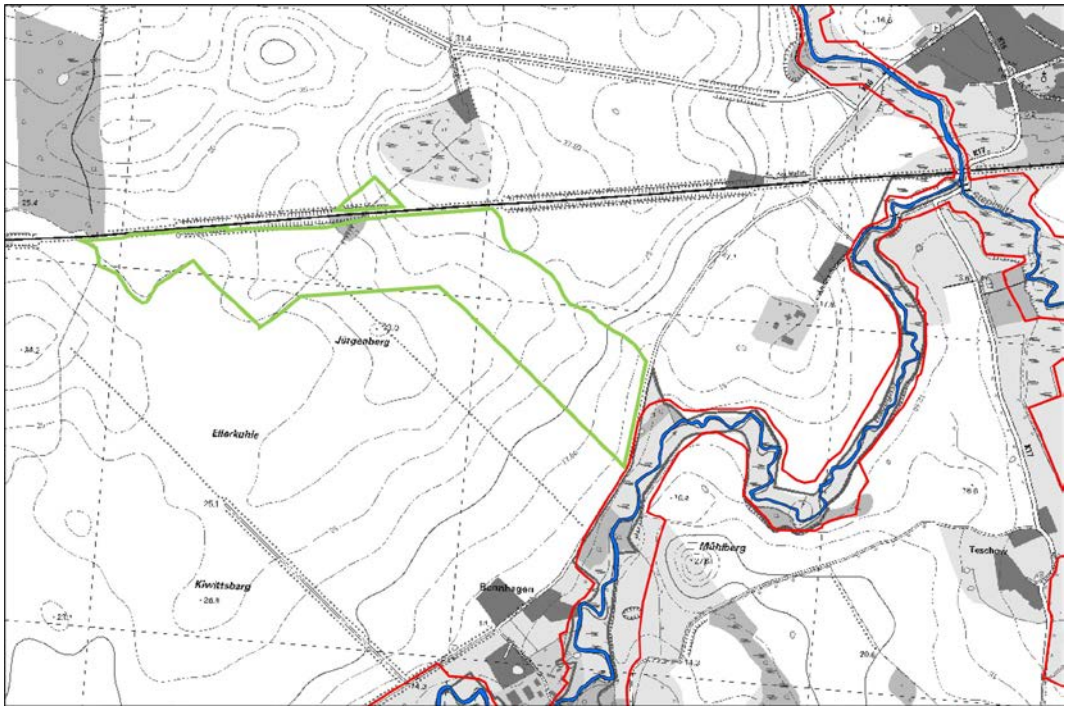

Abbildung 6: Grenzen des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) mit dem LRT 3260 (blau), Auszug aus Karte 2a (LRT), Blatt 3 mit Vorhabenbereich (grün umgrenzt).

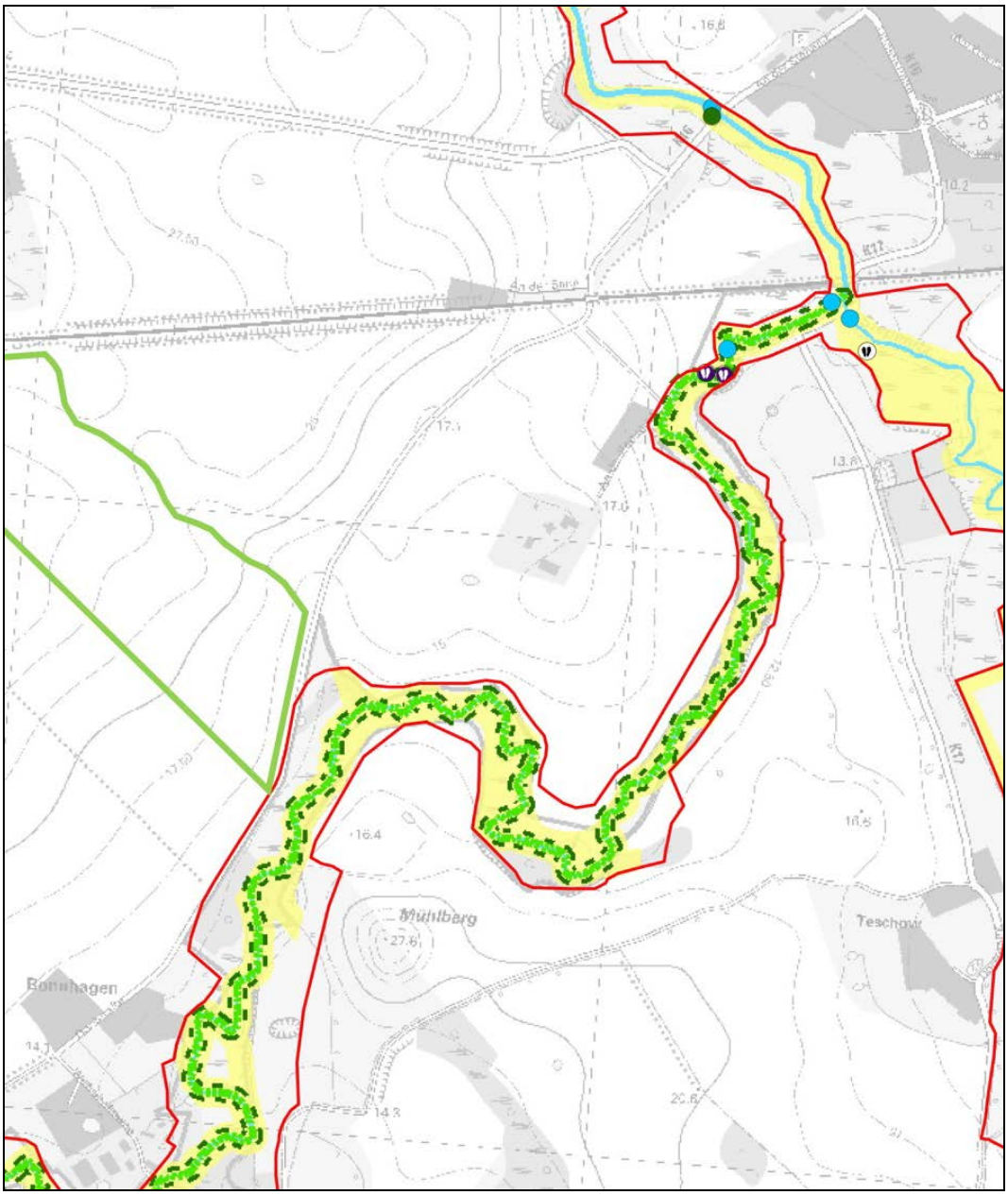

Abbildung 7: Grenzen des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) und Habitat des Fischotters (gelbe Flächen) Anhang II, Auszug aus Karte 2b, Blatt 3 mit Vorhabenbereich (grün umgrenzt).

Eine Belastung mit Schadstoffen durch die Einleitung von Wasser in die Radegast erfolgt nicht. Diese Belastung wäre für die Arten der Fische und Rundmäuler sowie die Windelschnecken relevant.

6.2.3 Lebensraumtypen des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)

Innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) sind nach Standarddatenbogen (SDB) bzw. aufgrund der Ergebnisse der Managementplanung nachfolgend aufgeführte Lebensraumtypen (LRT) vorhanden:

Tabelle 4: Lebensraumtypen im GgB gemäß SDB und MAP

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungs-zustand	Vorkommen im Nahbereich
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B	keine
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)	C	keine
3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	B	keine
3150	Natürliche eutrophe Seen	C	keine
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe	B	keine
6430	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume	B	keine
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	B	keine
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und schluffigen Böden	B	keine
7220	Kalktuff-Quellen	C	keine
7230	Kalkreiche Niedermoore	A	keine
9130	Waldmeister-Buchenwald	B	keine
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	B	keine
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern	B	keine

Das Gewässer der Radegast im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) ist dem Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe) zuzuordnen.
Im Rahmen der Prüfung war demzufolge nur zu prüfen, ob es baubedingt oder betriebsbedingt möglicherweise zu Wasser- oder Stoffeinträgen in das Gewässer der Radegast bzw. des LRT 3260 kommen kann.
Es kommt nicht zur Einleitung von Regenwasser in die Radegast. Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinen Wirkungen auf diese LRT-Flächen. Stoffeinträge sind auszuschließen.

6.2.4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des GgB

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu potenziellen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) bzw. dessen maßgebliche Bestandteile führen können, werden nachfolgend in Bezug auf das Vorhaben bewertet:

Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie
Aufgrund der Habitatansprüche der Arten und deren enge Bindung an Fließgewässer unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens besteht keine Betroffenheit der Habitate der Zielarten. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) als verträglich zu bewerten.

LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
Es kann im Vorfeld eine Betroffenheit der LRT ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in die LRT-Flächen „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe“ (LRT 3260) erfolgen und auch keine Einleitungen von Wasser in die LRT-Flächen vorgesehen sind. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Betroffenheit von LRT des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) als verträglich zu bewerten.

7 Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens

Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) zu bewerten. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.

8 Literatur

BERNOTAT, D. DIERSCHKE, V. U. R. GRUNEWALD (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 160.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage.-Heidelberg (Müller-Verlag), 480 S.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

SCHREIBER, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138

Auszug aus der Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten als Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) im Rahmen der Managementplanung. Version 6.0: Stand Januar 2015 (Entwurf).

Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter ffh-vp-info.de

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):
Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V), GVOBl. M-V 2011, S. 462

Natura 2000-LVO M-V - Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646, ber. GVOBl. M-V 2017 S. 10). zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155).